

TOP:

Viernheim, den 2. September 2026

Federführendes Amt

83 Eigenbetrieb Stadtbetrieb

Aktenzeichen:	FGO 2025 Umsetzung Grabräumungsgebühr
Diktatzeichen:	OI
Drucksache:	VL-104-2026/XX
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Stadtbetrieb, Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Betriebskommission Stadtbetrieb	16.09.2026	
Magistrat	21.09.2026	
Stadtverordnetenversammlung	02.10.2026	

Beschlussvorlage

Umsetzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Viernheim (FGO)

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Kosten der Grabräumung gem. § 10 FGO bei Altverträgen (bestehende Grabnutzungsrechte) bis einschließlich 2025 nicht zu erheben.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2025 wurde die aktuell gültige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Viernheim (Friedhofsgebührenordnung, -FGO-) beschlossen.

Diese Satzung trat zum 01.01.2026 in Kraft.

Aus Gründen der Transparenz und Eindeutigkeit wurde in der neuen FGO ausdrücklich ein Passus (§ 10) über die Kosten für Grabräumungen aufgenommen. Diese -stets nach Beendigung des Nutzungsrechts anfallenden- Kosten werden künftig sofort im Gebührenbescheid angefordert. Der Vorteil für die Kommune einerseits besteht darin, dass aktuell ein mit Namen, Adresse und Bankverbindung bekannter Gebührenschuldner feststeht; der Vorteil für den Gebührenschuldner andererseits besteht darin, dass die Grabräumkosten nach der heutigen Preissituation (und nicht nach der in 25 Jahren mit der Gefahr der Inflation!) berechnet sind.

Der neue Gebührenpassus regelt die Gebührenpflicht für seit 01.01.2026 bestehende und künftig neu zu vergebende Grabnutzungsrechte.

Kosten der Grabräumung waren in den "alten" Grabnutzungsgebühren der damaligen diversen Friedhofs- oder Friedhofsgebührenordnungen der 80ziger/90ziger gelegentlich als solche erwähnt, zumeist mutmaßlich aber wohl bereits „eingepreist“. Dieser Systemwechsel beruht darauf, dass die

o.g. Gebührenregelung (= der neue Passus § 10) in der Vergangenheit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bundesweit durchaus strittig war - mal verneinend: das erstinstanzliche VerwG Gießen, mal in der Tendenz schwankend: OVG Rheinland-Pfalz, in jüngster Zeit nunmehr mehrfach bejahend der Hessische Verwaltungsgerichtshof Kassel.

Ob die städtischen Gremien seinerzeit vor 30, 40 Jahren bei Beschlussfassung der Gebührensatzungen die o.g. Einpreisung jeweils wünschten oder nicht, ist im Nachgang nicht mehr eindeutig feststellbar. Deshalb ist die Durchsetzung der neuen Klausel (= § 10 des Jahres 2026) bei Altverträgen nicht ohne großen Ermittlungsaufwand möglich und mit einem erheblichen rechtlichen Risiko einer Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt verbunden.

Fazit:

Ab 2026 werden diese Kosten sofort bei Abschluss neuer Grabnutzungsverträgen im Sinne der gesicherten Rechtsprechung des VGH Kassel (z.B. im dessen Verfahren Az.: 5 N 1597/03) in Rechnung gestellt.

Die Betriebsleitung empfiehlt aufgrund des hohen Ermittlungsaufwandes und Prozessrisikos die Kosten der Grabräumung bei Altverträgen (bestehende Grabnutzungsrecht) bis 2025 nicht zu erheben.